

RS Vwgh 2002/2/20 98/12/0444

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2002

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DO Wr 1994 §32 Abs1;

GehG 1956 §13 Abs3 Z2 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/12/0219 E 21. Februar 2001 RS 3

Stammrechtssatz

Ob die Erkrankung der Beamtin bzw. die gesundheitlich bedingten Einschränkungen ihrer Einsetzbarkeit ihre Dienstunfähigkeit im angegebenen Zeitraum bedingt haben oder nicht, ist in einem Verfahren betreffend den Verlust des Dienstehaltens gemäß § 32 Abs 1 erster Satz Wr DO 1994 als Rechtsfrage durch die Dienstbehörde zu beurteilen und nicht durch Amts- oder sonstige Sachverständige. Diese Beurteilung setzt eine verfahrensrechtlich unbedenkliche Feststellung und Gegenüberstellung der von der Beamtin an ihrem Arbeitsplatz zu erbringenden Tätigkeiten mit den von ihr auf Grund ihres eingeschränkten gesundheitlichen Zustandes noch ausübenden Verrichtungen voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120444.X02

Im RIS seit

08.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at